

GwG Erhebungsformular Banken 2019

Stammdaten

PDF-Sprache

Deutsch

Name Institut

EHP - Testobjekt - Bank

Zulassung Institut

Bank/Effektenhändler

Risikokategorie

Kat. 5 - Kleine Marktteilnehmer / tiefes Risiko

Prüfgesellschaft

EHP - Testobjekt - Prüfgesellschaft

Kontakt Prüfgesellschaft / leitende(r) Prüfer(in)

Hans Muster

Handelt es sich um ein Institut ohne dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) unterliegende Kundenbeziehungen?

 Ja Nein

Bestehen besondere Gründe, die gemäss Absprache mit dem Key Account Manager des Instituts vom Ausfüllen des Erhebungsformulars für die laufende Prüfperiode entbinden?

 Ja Nein

Wurde eine der beiden vorstehenden Fragen mit JA beantwortet, ist nur das Deckblatt "Stammdaten" auszufüllen.

Erläuterungen

Hinweise:

- Das FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ („RS 13/3“) ist anwendbar. Der Prüfzyklus ist abhängig von der Risikoanalyse (Rz 100 RS 13/3). Die reduzierte Prüfkadenz wird auf Antrag des Instituts durch die FINMA genehmigt (Rz 86.1 RS 13/3).
- Je nach Prüfzyklus wählt die PRG aus den zusätzlichen Prüfpunkten A - E jeweils aus und prüft:
 - bei Nettorisiko hoch oder sehr hoch und jährlicher Prüfung 2 zusätzliche Prüfpunkte
 - bei Nettorisiko mittel und Prüfung alle zwei Jahre 1 zusätzlicher Prüfpunkt
 - bei Nettorisiko tief und Prüfung alle drei Jahre 1 zusätzlicher Prüfpunkt
- Die Auswahl der zusätzlichen Prüfpunkte liegt im Ermessen der Prüfgesellschaft. Die Auswahl der zusätzlichen Prüfpunkte macht der Prüfer dabei abhängig von der effektiven Geschäftstätigkeit und Risikoeinschätzung. Es gelten folgende Besonderheiten (die in begründeten Fällen dazu führen können, dass ein weiterer der zusätzlichen Prüfpunkte auszuwählen ist):
 - Der Prüfpunkt A Gruppenaufsicht ist nur und immer dann auszuwählen, wenn auf Gruppenstufe im Prüffeld konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung eine Prüfung vorzunehmen ist. Das Modul kann zur Abgabe der Prüfbestätigungen in Bezug auf ausländische Gruppengesellschaften im Musterprüfbericht verwendet werden. Für jene Institute, für die nur auf Gruppenstufe im Prüffeld konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung eine Intervention vorgesehen ist, ist der Kernteil des GwG-EHF nicht auszufüllen.
 - Es ist darauf zu achten, dass der Prüfpunkt B "Identifikation" mindestens alle 4 Jahre einmal ausgewählt wird.
- Die Angaben, welche unter „Prüfpunkte“ gemacht werden müssen, beziehen sich auf die jeweilige rechtliche Einheit des Beaufsichtigten. Ausländische Zweigniederlassungen des Beaufsichtigten müssen nicht berücksichtigt werden. Diese sind nur für den zusätzlichen Prüfpunkt A "Gruppenaufsicht" zu berücksichtigen, wobei diesbezüglich eine Konzernsicht einzunehmen ist. Soweit gleichzeitig das Prüffeld "Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung" geprüft wird, können die Ergebnisse aus dem zusätzlichen Prüfpunkt A "Gruppenaufsicht" hierfür beigezogen werden.
- Dieses Dokument dient der Abdeckung der Prüfvorgaben mit Bezug auf GwG (Stand vom 1. Januar 2019) sowie GwV-FINMA (Stand vom 1. Januar 2019) und VSB16. **Es bildet einen Bestandteil des Aufsichtsprüfbericht und ersetzt - abgesehen von den Bestätigungen - die Ziffer zur "Einhaltung der Geldwäschereivorschriften" des Musterprüfberichts.** Allfällige Feststellungen aus weiteren Bereichen sind im Freitextfeld am Ende festzuhalten. **Beanstandungen und Empfehlungen sind nach wie vor im Kapitel "Zusammenfassung der Prüfergebnisse / Beanstandungen und Empfehlungen" des Aufsichtsprüfbericht kurz zu erwähnen.**
- Der Begriff „interne Weisung“ umfasst sämtliche schriftliche interne Handlungsanweisungen.
- Jeder Kontenstamm eines Kunden entspricht einem „Dossier“ bzw. einer „Geschäftsbeziehung“.

Stichproben:

Die Stichprobengrösse bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen EXPERTsuisse und FINMA. Die Stichprobe sollte risikoorientiert so gewählt werden, dass sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass allfällige schwerwiegende GwG-Verletzungen erkannt würden. Um dieses Ziel zu erreichen, könnten je nach Institut eines oder mehrerer folgender Kriterien bei der Auswahl der Stichproben einfließen:

- Geschäftsbeziehungen, die von mehreren Standorten oder Einheiten betreut werden (shared relationships);
- Geschäftsbeziehungen jener RM mit den grössten Revenues;
- Geschäftsbeziehungen von RM mit sehr hohen Boni;
- Geschäftsbeziehungen mit hohen AuM und hohen Transaktionsvolumen;
- Geschäftsbeziehungen mit auffälligem Transaktionsverhalten (z.B. Durchlauftransaktionen, hohe Anzahl an TmeR, Zahlungen in Risikoländer etc.)
- Geschäftsbeziehungen in aus GwG-Sicht risikoreichen Märkten, in welchen der FI eine Wachstumsstrategie verfolgt;
- Geschäftsbeziehungen aus für den FI atypischen Märkten und Geschäftsbeziehung, die nicht dem Geschäftsmodell des FI entsprechen;
- Geschäftsbeziehungen, welche banklagernd sind sowie Chiffre-Beziehungen;
- Geschäftsbeziehungen, in welche ein GL- oder VR-Mitglied bzw. Eigentümer der Bank stark involviert sind (z.B. durch Miteigentum, Vermittlung, Betreuung etc.);
- Geschäftsbeziehungen zu wirtschaftlich Berechtigten mit einer Vielzahl von Sitzgesellschaften sowie Konten, lautend auf den Namen des wirtschaftlich Berechtigten;
- Geschäftsbeziehungen von operativ tätigen Gesellschaften, bei denen der Eigentümer und/oder die GL-Mitglieder der Gesellschaft auch private Geschäftsbeziehung zum FI unterhalten;
- Geschäftsbeziehungen, bei welchen es sich um staatsnahe Kunden handelt;
- Geschäftsbeziehungen, die von anderem FI übernommen oder vermittelt wurden;
- Bietet der FI Video-/Online-Identifizierung an, so sind entsprechende Eröffnungen ebenfalls in der Stichprobenauswahl zu berücksichtigen.

Die Stichprobenauswahl ist am Ende des Prüfteils im Feld "Begründung der Stichprobenauswahl durch PRG" zu begründen.

Beanstandungen und Empfehlungen:

Für **Beanstandungen und Empfehlungen** sind die Vorschriften von Art. 11 FINMA-PV massgeblich. Klassifizierung von Feststellungen gemäss Rz 75.1 ff. RS 13/3.

Regulatorische Grundlagen:

Unter dem Haupttitel des jeweiligen Prüffeldes sind die regulatorischen Grundlagen aufgeführt.

Auswahl der Prüfpunkte

Prüfpunkte (Organisatorische Massnahmen; Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken; Transaktionen mit erhöhten Risiken; Meldepflicht und Vermögensperre; Risikoeinschätzung zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch die Prüfgesellschaft; allfällige Feststellungen aus weiteren Bereichen und Begründung der Stichprobenauswahl).

Ja Nein

Prüfpunkt A: Globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken - Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland oder Leitung einer Finanzgruppe (Art. 5 f. GwV-FINMA).

Ja Nein

Prüfpunkt B: Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kontrollinhaber) sowie Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten (zu Beginn und im Laufe der Geschäftsbeziehung) inkl. erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 3 - 5 GwG, Art. 4 - 46 VSB 16)

Ja Nein

Prüfpunkt C: "Komplexe Strukturen" (im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA)

Ja Nein

Prüfpunkt D: "Vertiefung PEP"

Ja Nein

Prüfpunkt E: Trade Finance & Rechts- und Reputationsrisiken im Sanktionswesen

Ja Nein

Organisatorische Massnahmen (Art. 23 ff. GwV-FINMA)

1.1 Hat der FI eine angemessenen organisierte und ausreichend qualifizierte Geldwäschereifachstelle, deren Aufgaben den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 24 f. GwV-FINMA) entsprechen?

Ja Nein

1.2 Wurde im Falle eines Outsourcings eine fachkundige Person als Geldwäschereifachstelle bezeichnet?

- Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

1.3 Besteht ein internes Ausbildungsprogramm, das für die Geschäftsaktivitäten des FI geeignet ist?

- Ja Nein

1.4 Besteht eine regulierungskonform erstellte und verabschiedete Risikoanalyse (Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA)?

- Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

1.5 Auf Basis der übrigen im Rahmen des GwG-EF durchgeführten Prüfarbeiten: Widerspiegelt sich der Risikoappetit des FI aus Sicht der PRG in der Kundenstruktur des FI?

- Ja Nein

1.6 "Compliance-Mentalität": Sind Sie im Rahmen der durchgeführten GwG-Prüfarbeiten auf Hinweise gestossen, die darauf hindeuten würden, dass der "Tone at the top" hinsichtlich Compliance bzgl. Einhaltung der Geldwäschereivorschriften nicht angemessen wäre?

- Ja Nein

Begründung

Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (jeweils inkl. PEP) (Art. 13 ff. GwV-FINMA)

Stichprobe durch die Prüfgesellschaft: Wurden die für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken geltenden regulatorischen Vorschriften und die von der Bank definierten Vorgaben eingehalten?

Stichprobengrösse: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl ausländische PEP in Stichprobe:

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

- Ja Nein

Empfehlungen:

- Ja Nein

Kommentare:

2.1 Bestehen angemessene und regulierungskonforme interne Weisungen zur Erkennung von und zu zusätzlichen Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (inkl. Review- und Approval-Prozesse) inkl. klarer Prozesse und Abläufe und Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten? (Design effectiveness)

- Ja Nein

2.2 Sind die verwendeten Regeln sinnvoll und passend (bspw. angemessen bzgl. Risikoexposition, Kundenpopulation, Geschäfts- und Organisationskomplexität etc. des Instituts)?

- Ja Nein

2.3 Hat der FI ein angemessenes informatikgestütztes Überwachungssystem zur regelmässigen Ermittlung und Kennzeichnung der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken?

- Ja Nein

2.4 Beurteilung der Qualität der dokumentierten KYC-Informationen aufgrund der durchgeführten Stichproben (inkl. Angaben, ob Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung identifiziert wurde).

- Zweckmässig
 Nicht zweckmässig

Begründung:

2.5 Ist die periodische Review-Dokumentation aussagekräftig genug, damit die zuständige(n) Stelle(n) gestützt auf diese Informationen eine fundierte Entscheidung bzgl. Weiterführung der Geschäftsbeziehung treffen können?*

Ja Nein

2.6 Bildet die Analyse des Transaktionsverhaltens Bestandteil des Review-Prozesses und der Dokumentation?

Ja Nein

2.7 Gab es zum Prüfzeitpunkt offene Alerts (GmeR-Alerts, Name-matching-Alerts o.ä.), die gem. interner Fristen bereits hätten bearbeitet sein müssen?

Ja Nein

2.8 Hat der FI angemessene Kontrollen im Rahmen seines IKS implementiert?

Ja Nein

2.9 Hat der FI Kriterien entwickelt und schriftlich festgehalten, die in Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen (Art. 21 GwV-FINMA)?

Ja Nein

Transaktionen mit erhöhten Risiken (Art. 14 ff. GwV-FINMA)

Stichprobe durch die Prüfgesellschaft: Wurden die zusätzlichen Abklärungen für Transaktionen mit erhöhten Risiken plausibel, fristgemäss und für aussenstehende Dritte nachvollziehbar dokumentiert?

Stichprobengrösse: Anzahl Transaktionen

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Transaktionen mit Hinweisen:

Beanstandungen

Ja Nein

Empfehlungen:

Ja Nein

Kommentare:

3.1 Bestehen angemessene und regulierungskonforme interne Weisungen zur Erkennung von und zu zusätzlichen Abklärungen bei Transaktionen mit erhöhten Risiken inkl. klarer Prozesse und Abläufe und Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten? (Desing effectiveness)

Ja Nein

3.2 Wurden diese eingehalten?*

Ja Nein

3.3 Hat der FI ein angemessenes informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken?

Ja Nein

3.4 Bestehen angemessene Prozesse und Regeln/Szenarien, um relevante Transaktionen zu erkennen?

Ja Nein

3.5 Wurden die relevanten Transaktionen erkannt?*

Ja Nein

3.6 Stellt der FI eine gesamtheitliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sicher? Werden Transaktionen von miteinander verbundenen Beziehungen (bspw. gleicher VP, gleicher WB, gleicher Bev.) berücksichtigt?

Ja Nein

3.7 Gab es zum Prüfzeitpunkt offene Alerts, die gem. interner Fristen bereits hätten bearbeitet sein müssen?

Ja Nein

3.8 Hat der FI im Zusammenhang mit der Erkennung und Überwachung von Transaktionen mit erhöhten Risiken angemessene Kontrollen im Rahmen seines IKS implementiert?

Ja Nein

3.9 Beurteilung der Qualität der dokumentierten Informationen im Zusammenhang mit der Transaktionsüberwachung aufgrund der durchgeführten Stichproben?

Zweckmässig

Nicht zweckmässig

Begründung:

Meldepflicht und Vermögensperre (Art. 30 ff. GwG-FINMA)

Stichprobe durch die Prüfgesellschaft: In wie vielen Dossiers sind Sie bei im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Stichproben auf Hinweise dafür gestossen, dass der FI seine Meldepflicht verletzt hat (Art. 9 GwG)?

Anzahl Dossiers

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

 Ja Nein

Empfehlungen:

 Ja Nein

Kommentare:

4.1 Stellt der FI mit organisatorischen Massnahmen sicher, dass bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei unverzüglich Meldung an MROS erstattet wird?

 Ja Nein

4.2 Bestehen im Zusammenhang mit dem Meldewesen (inkl. Vermögenssperre) angemessene und regulierungskonforme interne Weisungen inkl. klarer Prozesse und Abläufe und Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten? (Design effectiveness)

 Ja Nein

4.3 Entscheidungskompetenz bei Meldungen: Wer entscheidet über die Erstattung von Meldungen nach Artikel 9 GwG bzw. nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB?

 Oberste Geschäftsleitung

 Geldwäschereifachstelle

 Andere mehrheitlich unabhängige Stelle (nicht direkt geschäftsverantwortlich)

Kommentare:

4.4 Falls unter 4.3 nicht "oberste Geschäftsleitung": Wird die Geschäftsleitung periodisch über MROS-Meldungen informiert?

 Ja Nein

4.5 Werden Entscheide hinsichtlich Meldung und Nichtmeldung für aussenstehende Dritte nachvollziehbar dokumentiert?

 Ja Nein

4.6 Hat der FI im Zusammenhang mit dem Meldewesen (inkl. Vermögenssperre) angemessene Kontrollen im Rahmen seines IKS implementiert?

 Ja Nein

Risikoeinschätzung zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch die Prüfgesellschaft (Rz. 79 ff. inkl. Anhang 13 zum FINMA-RS 2013/3 (Prüfwesen))

5.1 Ist die zuletzt erfolgte Risikoeinschätzung bzgl. inhärentes Risiko noch angemessen?

 Ja Nein

5.2 Ergibt sich aus den Prüfungsarbeiten eine Anpassung der Einschätzung des Kontrollrisikos im Vergleich zur letztmaligen Einschätzung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Risikoanalyse zu diesem Prüfwesen?

 Ja Nein

5.3 Ist die zuletzt erfolgte Risikoeinschätzung bzgl. Nettorisiko noch angemessen?

 Ja Nein

Allfällige Feststellungen aus weiteren Bereichen

Freitextfeld für allfällige Feststellungen aus weiteren Bereichen

Begründung der Stichprobenauswahl

Begründung der Stichprobenauswahl durch PRG (eine aufgrund der besonderen Risiken des Geschäftsmodells bzw. qualitative Einschätzung zur Grundgesamtheit der Stichprobenauswahl):

Prüfpunkt A: Globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken - Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland oder Leitung einer Finanzgruppe (Art. 5 f. GwV-FINMA)

- Der Prüfpunkt A "Gruppenaufsicht" ist nur und immer dann auszuwählen, wenn auf Gruppenstufe im Prüffeld konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung eine Prüfung vorzunehmen ist. Das Modul kann zur Abgabe der Prüfbestätigungen in Bezug auf ausländische Gruppengesellschaften im Musterprüfbericht verwendet werden. Für jene Institute, für die nur auf Gruppenstufe im Prüffeld konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung eine Intervention vorgesehen ist, ist der Kernteil des GwG-EHF nicht auszufüllen.
- Es liegt im Ermessen des Prüfers, wo notwendig, Funktionsprüfungen und/oder aussagebezogene Prüfungen vorzunehmen, um bei Prüftiefe Prüfung ein positives Prüfurteil abgeben zu können.

A1. Hat der FI (bspw. mit internen Weisungen, Kontrollen) dafür gesorgt, dass ausländische Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften die relevanten Prinzipien des GwG und der GwV-FINMA, sowie allfällige anwendbare lokale Regulierungen einhalten? (Design effectiveness)

Ja Nein

A2. Hat der FI im Bereich AML/CFT-Weisungswesen eine Übersicht über jene Prinzipien und Konzernvorgaben, welche in einer ausländischen Einheit nicht umgesetzt werden können/dürfen?

Ja Nein

A3. Sind diese Abweichungen begründet und dokumentiert?

Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

A4. Besteht für allfällige Abweichungen ein Informations- und/oder Bewilligungsprozess?

Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

A5. Wurden diese eingehalten?

Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

A6. Gemäss Art. 6 GwV-FINMA hat der FI, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Macht der FI diesbezüglich eine angemessene konsolidierte Risikoanalyse?

Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

A7. Hat der FI (vorbehältlich rechtlicher Bestimmungen) Zugang zu Kundeninformationen innerhalb der Gruppe und auf Gruppenstufe und ist dieser klar definiert und geregelt?

Ja Nein

A8. Bestehen wirksame Prozesse bzgl. Reporting-System (mind. top down [von Mutter zu Tochter bzw. ZWNL], bottom up [von Tochter bzw. ZWNL zu Mutter] und ad-hoc Reporting)?

Ja Nein

A9. Hat der FI hinsichtlich globaler Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken angemessene Kontrollen im Rahmen seines IKS implementiert?

Ja Nein

A10. Werden anlässlich der Vor-Ort Kontrollen der Geldwäschereifachstelle der Gruppe und/oder des Internal Audits der Gruppe bei ausländischen Einheiten Stichprobenkontrollen durchgeführt?

Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

A11. Ist der Selektionsprozess für die Auswahl der Stichproben angemessen?

- Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

A12. Bestehen im Falle von Findings anlässlich der Vor-Ort-Kontrollen der Geldwäschereifachstelle der Gruppe und/oder des Internal Audits der Gruppe bei ausländischen Einheiten wirksame Prozesse bzgl. Ergreifung von Massnahmen und deren Überwachung?

- Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

Beanstandungen aus den Prüfhandlungen:

- Ja Nein

Empfehlungen aus den Prüfhandlungen:

- Ja Nein

Kommentare:

Prüfpunkt B: Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kontrollinhaber) sowie Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten (zu Beginn und im Laufe der Geschäftsbeziehung) inkl. erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 3 - 5 GwG, Art. 4 - 46 VSB 16)

Stichprobe durch die Prüfgesellschaft: (Bietet der FI Video-/Online-Identifizierung an, so sind entsprechende Eröffnungen ebenfalls in der Stichprobenauswahl zu berücksichtigen)

Stichprobengröße: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

- Ja Nein

Empfehlungen:

- Ja Nein

Kommentare:

B1. Bestehen angemessene und regulierungskonforme interne Weisungen inkl. klarer Prozesse und Abläufe (inkl. Review- und Approval-Prozesse) und Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten? (Design effectiveness)

- Ja Nein

B2. Sind diese eingehalten?*

- Ja Nein

B3. Bestehen klare interne Vorgaben zur Vorgehensweise bei häufigen Wechseln von WB und/oder Bevollmächtigten als Indiz für eine mögliche erneute Identifizierung der Vertragspartei bzw. erneute Feststellung des WB?

- Ja Nein

B4. Hat der FI hinsichtlich Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des Kontrollinhabers sowie Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten angemessene Kontrollen im Rahmen seines IKS implementiert?

- Ja Nein

B5. Gab es seit der letzten Prüfung dieses Prüfpunktes durch die Prüfgesellschaft VSB-Verstösse, welche die Bank selber festgestellt hat?

- Ja Nein

B6. Werden die Voraussetzungen und Modalitäten für den Beizug Dritter (Art. 28 f. GwV-FINMA) eingehalten?*

- Ja
 Nein
 n/a

Begründung der mit "Nein" bzw. "n/a" beantworteten Frage:

Begründung der Auswahl des Prüfpunkts durch Prüfgesellschaft:

Prüfpunkt C: "Komplexe Strukturen" (im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA)

C1. Hat der FI in seinen internen Weisungen schriftlich definiert, was komplexe Strukturen sind?

 Ja Nein

C2. Gibt es in der Kundenpopulation des FI Kunden mit komplexen Strukturen?

 Ja Nein**Falls C2 mit "Ja" beantwortet wurde:**

C3. Sind diese Geschäftsbeziehungen (im System) entsprechend (als komplexe Strukturen) gekennzeichnet?

 Ja Nein

C4. Ist das Anbieten von Bankdienstleistungen für komplexe Strukturen Teil der Geschäftspolitik des FI?

 Ja Nein

C5. Werden diese Geschäftsbeziehungen vom FI als GmeR-Beziehungen geführt und gelangen die entsprechenden bankinternen Weisungen und Prozesse zur Anwendung?

 Ja Nein

Begründung der mit "Nein" beantworteten Frage:

Falls C5 mit "Nein" beantwortet wurde:

C6. Bestehen angemessene und regulierungskonforme interne Weisungen inkl. klarer Prozesse und Abläufe (inkl. Review- und Approval-Prozesse) und Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bzgl. Umgang mit solchen Geschäftsbeziehungen? (Design effectiveness)

 Ja Nein

C7. Sind diese eingehalten?*

 Ja Nein

C8. Hat der FI im Zusammenhang mit der Erkennung und Überwachung von komplexen Strukturen angemessene Kontrollen im Rahmen seines IKS implementiert?

 Ja Nein**Stichprobe durch die Prüfgesellschaft:**

Stichprobengröße: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

 Ja Nein

Empfehlungen:

 Ja Nein

Kommentare:

Begründung der Auswahl des Prüfpunkts durch Prüfgesellschaft:

Prüfpunkt D: "Vertiefung PEP"**D1. Stichprobe durch die Prüfgesellschaft:** Wurden die für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEPs erforderlichen zusätzlichen Abklärungen plausibel und für aussenstehende Dritte nachvollziehbar dokumentiert?

Stichprobengröße: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

 Ja Nein

Empfehlungen:

 Ja Nein

Kommentare:

D2. Hat der FI in seinen internen Weisungen Kriterien definiert, in welchen Fällen Geschäftsbeziehungen als andere PEPs (inländische PEPs und PEPs bei internationalen Organisationen) zu führen und zu kennzeichnen sind?

 Ja Nein

D3. Stichprobe durch die Prüfgesellschaft: Wurden die für Geschäftsbeziehungen mit anderen PEPs erforderlichen zusätzlichen Abklärungen plausibel und für aussenstehende Dritte nachvollziehbar dokumentiert?

Stichprobengröße: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

 Ja Nein

Empfehlungen:

 Ja Nein

Kommentare:

D4. Stichprobe durch die Prüfgesellschaft: Hat das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder über die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit PEPs entschieden (Art. 19 GwV-FINMA)?

Stichprobengröße: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

 Ja Nein

Empfehlungen:

 Ja Nein

Kommentare:

D5. Stichprobe durch die Prüfgesellschaft: Hat das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder jährlich über die Weiterführung der Geschäftsbeziehungen mit PEPs entschieden (Art. 19 GwV-FINMA)?

Stichprobengröße: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

 Ja Nein

Empfehlungen:

 Ja Nein

Kommentare:

Begründung der Auswahl des Prüfpunkts durch Prüfgesellschaft:

Prüfpunkt E: Trade Finance & Rechts- und Reputationsrisiken im Sanktionswesen

E1. Ist der FI im Trade Finance Bereich tätig?

 Ja Nein

Falls E1 mit "Nein" beantwortet wurde, sind nur E3, E5 und E7 - E10 zu beantworten (keine zusätzlichen Stichproben)

E2. Bestehen im Rahmen von Art. 12 Abs. 2 BankV angemessene interne Weisungen zur Umsetzung von Sanktionen und Embargos inkl. klarer Prozesse und Abläufe und Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten? (Design effectiveness)

- Ja Nein

E3. Gegen welche Sanktionslisten/-regimes wird abgeglichen?

- CH
 EU
 US
 Weitere

E4. Hat der FI ein angemessenes informatikgestütztes Überwachungssystem zur Erkennung von sanktionierten und/oder von Embargos betroffenen Personen und/oder Transaktionen und/oder Ländern etc.?

- Ja Nein

E5. Gab es seit der letzten Prüfungshandlung durch die PRG Zwischenfälle bzgl. Erkennung von sanktionierten und/oder von Embargos betroffenen Personen und/oder Transaktionen und/oder Ländern etc., die auf Schwachstellen im verwendeten Überwachungssystem schliessen lassen?*

- Ja Nein

E6. Bestehen sinnvolle Review- und Approval-Prozesse und werden diese eingehalten?

- Ja Nein

E7. Wie rasch werden neu auf Sanktionslisten/-regimes aufgenommene Personen mit dem Kundenstamm abgeglichen?

- Innerhalb einer Woche
 Innerhalb eines Monats
 Weniger rasch als innerhalb eines Monats

E8. Wie rasch werden neu auf Sanktionslisten/-regimes aufgenommene Personen in den Transaktionsfiltern aktualisiert?

- Innerhalb einer Woche
 Innerhalb eines Monats
 Weniger rasch als innerhalb eines Monats

E9. Wie rasch werden Wertschriften, welche neu als sanktioniert zu betrachten sind, im Handelssystem aktualisiert?

- Innerhalb einer Woche
 Innerhalb eines Monats
 Weniger rasch als innerhalb eines Monats

E10. Wie rasch werden neue Sanktionslisten/-regimes bzw. Änderungen in den relevanten IT-Systemen integriert/aktualisiert?

- Innerhalb 24 Stunden
 Innerhalb einer Woche
 Innerhalb eines Monats
 Weniger rasch als innerhalb eines Monats

Kommentare:

E11. Erfolgt bei Neueröffnungen von Geschäftsbeziehungen ein ex-ante Abgleich des Namens/der Namen gegen die Sanktionslisten/-regimes?

- Ja Nein

E12. Bestehen spezifische Massnahmen, um Geldwäschereihandlungen in Bezug auf Trade Finance (z.B. Overinvoicing, Underinvoicing, Phantom Shipping) zu erkennen?

- Ja Nein

E13. Hat die Bank spezifische Massnahmen ergriffen bezüglich Finanzierung des Warenhandels und von Handelsfinanzierungen (bspw. stellt die Bank sicher, dass ein Akkreditiv nicht für die Beförderung einer Ware aus einem sanktionierten Land bestimmt ist)?

- Ja Nein

E14. Hat die Bank konkrete Massnahmen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern implementiert (Stellt die Bank bspw. sicher, dass SECO- und gleichwertige ausländische Genehmigungen vom Kunden für den Export von Dual-Use-Gütern eingeholt werden und dass der Zweck der Finanzierung eingehalten wird)?

- Ja Nein

E15. Beurteilung der Qualität der dokumentierten KYC-Informationen aufgrund der durchgeführten Stichproben.

- Zweckmässig
 Nicht zweckmässig

Begründung:

Stichprobe durch die Prüfgesellschaft:

Stichprobengrösse: Anzahl Dossiers

aus (Grundgesamtheit):

Anzahl Dossiers mit Hinweisen:

Beanstandungen:

- Ja Nein

Empfehlungen:

Ja Nein

Kommentare:

Begründung der Auswahl des Prüfpunkts durch Prüfgesellschaft: